
§ 25: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: unechte, echte oder verfälschte technische Aufzeichnung
- b) Tathandlung: Herstellen, Verfälschen oder Gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, die technische Aufzeichnung zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen

3. RW/Schuld

§ 25: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Die technische Aufzeichnung ist in § 268 Abs. 2 legaldefiniert. Im Unterschied zur Urkunde wird hier jedoch keine Gedankenerklärung verkörpert und weist sie den Aussteller aus.

Das Merkmal Darstellung setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit der Fixierung von Daten etc. voraus.

Bsp.: Fahrtenschreiber bei LKW

(P) Sind sog. **Nur-Anzeigegeräte** von § 268 erfasst?

Bsp.: Gas-, Wasser- oder Stromzähler; Kilometerstandsanzeige bei KfZ (vgl. zu diesen § 22 b StVG)

Die Rspr. setzt für die Aufzeichnung voraus, dass die geräteautonom hergestellte Information in einem selbständig verkörperten, vom Gerät abtrennbaren Stück enthalten ist. Nach a.A. sei es ausreichend, wenn die Darstellung über ihren Erstellungszeitpunkt hinaus erhalten bleibt, was insbesondere der Fall ist, wenn der Messwert in der fortlaufend veränderten Endsumme perpetuiert ist (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 9).

Die Beweisbestimmung kann wie bei der Urkunde durch den Hersteller oder nachträglich durch einen Dritten erfolgen.

§ 25: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

Die Aufzeichnung muss **selbsttätig** erfolgen. Die h.M. setzt hierfür voraus, dass die Informationen durch das Gerät neu erzeugt werden. Wird die Außenwelt durch ein Gerät lediglich fixiert oder reproduziert (z.B. durch eine Fotografie oder Film), ist dies ohne Verbindung mit weiteren Informationen nicht vom Schutzbereich des § 267 erfasst (BGHSt 24, 140, 142; Lackner/*Kühl* § 268 Rn. 4).

Unecht ist die Aufzeichnung, wenn sie nicht das Ergebnis eines selbsttätigen und unbeeinflussten Herstellungsvorganges ist (Sch/Sch/*Cramer/Heine* § 268 Rn. 29 ff.). Es geht also nur um die **Authentizität** des Herstellungsvorganges. Wird das technische Gerät nur mit falschen Daten beschickt, so ist der Herstellungsvorgang nach wie vor authentisch und Echtheit liegt vor. Auf die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses kommt es nicht an. So ist das Ausnutzen eines technischen Defekts des Geräts nicht erfasst. Anderes gilt nur, wenn den Täter eine Pflicht zur Beseitigung des Defekts trifft (Sch/Sch/*Cramer/Heine* § 268 Rn. 53 ff.).

§ 25: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

2. Tathandlung

Herstellen ist das Nachahmen einer technischen Aufzeichnung, so dass der Anschein erweckt wird, sie stamme aus einem selbsttätig arbeitenden technischen Gerät (Sch/Sch/Cramer/Heine § 268 Rn. 38/39).

Zu beachten ist, dass es dem Herstellen gem. Abs. 3 gleichsteht, wenn das Ergebnis der Aufzeichnung durch störende Einwirkung des Aufzeichnungsvorganges beeinflusst wird.

Bsp.: keine störende Einwirkung ist das Verhindern der eigenen Ablichtung durch ein Blitzgerät durch Verwendung einer Gegenblitzanlage, da der Funktionsablauf des Gerätes nicht beeinträchtigt wird.

Verfälschen ist die Veränderung der technischen Aufzeichnung, so dass sie in beweisheblicher Weise verändert wird und deshalb den Anschein eines authentischen Aufzeichnungsergebnisses erweckt.

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen gegenüber den zu täuschenden Personen. Auch hier kommt es auf die tatsächliche Kenntnisnahme nicht an.



§ 25: Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

3. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinzukommen muss die Absicht (dol. dir. 2. Grades), einen Irrtum über die Echtheit der Aufzeichnung zu erregen und ein rechtlich erhebliches Verhalten dadurch herbeizuführen.

§ 26: Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt – beweishebliche Daten
- b) Tathandlungen: Speichern, Verändern oder Gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr

3. RW/Schuld

§ 26: Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Daten sind alle Informationen, die Gegenstand eines Datenbearbeitungsvorganges sein können und die entweder bei der Tathandlung elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden bzw. schon gespeichert waren.

Bsp.: Kundendaten, Kontostände, Fahndungsdateien

Die Daten müssen **beweisheblich** sein, also in verkörperter Erklärung dazu bestimmt und geeignet sein, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen. Hierbei kommt es nicht auf das einzelne Datum an. Ausreichend ist, wenn sich die Beweiserheblichkeit aus der Zusammenschau der Daten ergibt.

2. Tathandlungen

Speichern ist das Eingeben der Daten in eine EDV-Anlage über eine Bedienkonsole oder anderer Weise.

Bsp.: Aufzeichnen der Daten einer Bank-Card durch ein Lesegerät und Kopieren auf einen Kartenrohling.

§ 26: Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)

Daten werden **verändert**, wenn der Bestand so geändert wird, dass bei ihrer visuellen Darstellung ein anderes Ergebnis als das vom Betreiber der Anlage durch Festlegung des Programms gewollte erreicht wird. Das Hinzufügen oder Löschen eines Datums kann hierfür genügen.

Bsp.: Wiederaufladen bereits abtelefonierter Telefonkarten

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen der Daten für einen anderen. Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Bsp.: Anzeige auf dem Bildschirm

3. Hypothetische unechte Urkunde

Das Ergebnis der Manipulation muss ein Datenbestand sein, der bei hypothetischer Sichtbarmachung eine unechte Urkunde mit *allen* Merkmalen von § 267 darstellen würde. Entsprechend § 267 sollen bloße „Datenlügen“ nicht erfasst sein.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinzukommen muss die Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr. Vgl. hierzu § 270, wonach hierfür die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung genügt.

§ 27: Urkundenunterdrückung (§ 274)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt – echte Urkunde oder technische Aufzeichnung, die dem Täter jedenfalls nicht ausschließlich gehört/ beweiserhebliche Daten, über die der Täter jedenfalls nicht ausschließlich verfügen darf
- b) Tathandlungen – Vernichten, Beschädigen, Unterdrücken/ Löschen, Unterdrücken, unbrauchbar machen, Verändern

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen

3. RS/Schuld

§ 27: Urkundenunterdrückung (§ 274)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Zum Urkundenbegriff vgl. KK 545, zum Begriff der technischen Aufzeichnung vgl. KK 560, zum Datenbegriff vgl. KK 565.

Das Tatobjekt **gehört** dem Täter **nicht**, wenn er kein Recht hat, mit ihm im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (sog. Beweisführungsrecht). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Person vom Besitzer die Herausgabe oder Vorlegung verlangen kann. Nicht entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse.

Unechte Urkunden können nicht Tatobjekt von § 274 sein, da hieran kein Recht zur Beweisführung bestehen kann. Ob das Tatobjekt hingegen **unwahr** ist, ist irrelevant, da zwar nicht der unwahre Inhalt mit der Urkunde oder technischen Aufzeichnung nachgewiesen werden kann, jedoch andere Tatsachen, wie z.B., dass der Aussteller eine bestimmte (unwahre) Erklärung abgegeben hat.

Das **Verfügen** in Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem Gehören.

§ 27: Urkundenunterdrückung (§ 274)

2. Tathandlungen

a) Abs. 1 Nr. 1

Vernichten ist das Unkenntlichmachen des gedanklichen Inhalts des Tatobjekts. Als Beweismittel kann es dann nicht mehr fungieren.

Beschädigen ist die Veränderung des Beweismittels, so dass der Beweiswert beeinträchtigt ist.

Unterdrücken ist das Entziehen oder Vorenthalten des Tatobjekts, so dass der Berechtigte es nicht mehr als Beweismittel verwenden kann.

b) Abs. 1 Nr. 2

Daten sind **gelöscht**, wenn sie vollständig und nicht wiederherstellbar unkenntlich gemacht sind. Zu beachten ist allerdings, dass einfach gelöschte Daten im Regelfall rekonstruiert werden können.

Daten werden **unterdrückt**, wenn sie dem Verfügungsberechtigten entzogen werden und deshalb von diesem nicht verwendet werden können.

Unbrauchbarmachen ist die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit, so dass sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllen können.

Verändern ist das Zuweisen eines anderen Informationsgehalts, so dass der Verwendungszweck beeinträchtigt ist.

§ 27: Urkundenunterdrückung (§ 274)

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Darüber hinaus ist die Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, notwendig. Nach h.M. genügt dol. directus 2. Grades. Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte unabhängig von ihrem Vermögenswert.

IV. Rechtswidrigkeit

Da § 274 die individuelle Beweisführungsbefugnis schützt, ist eine Einwilligung des Verfügungsberechtigten möglich. Nach a.A. ist mangels Disponibilität keine Einwilligung möglich, jedoch soll sie als Einverständnis zum Tatbestandsausschluss führen (Anknüpfungspunkt ist das Merkmal „gehören“).

V. Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz mit Aneignungsdelikten (§§ 242, 246) ist möglich, da die Aneignung o.ä. die Schädigung notwendig einschließt. § 274 geht den §§ 303 ff. als speziellerer Tatbestand vor.

Subsidiär ist § 274 zu den §§ 267, 268.

§ 28: Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt – *öffentliche* Urkunde
- b) Taterfolg – *unwahre* Urkunde
- c) Tathandlungen: Bewirken/Gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Kenntnis der Rechtserheblichkeit

3. RW/Schuld

§ 28: Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Öffentliche Urkunde ist in § 415 ZPO legaldefiniert, so dass nur Urkunden erfasst sind, die von einer öffentlichen Behörde im Rahmen der Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person im Rahmen der Zuständigkeit ausgestellt wurde.

Öffentlich sind Bücher und Register, die öffentlichen Glauben haben und Beweis für und gegen jede Person begründen.

Rechtserheblich sind die Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen für die Entstehung, Erhaltung oder Veränderung eines öffentlichen oder privaten Rechts oder Rechtsverhältnisses von jedenfalls mittelbarer Bedeutung ist.

2. Unwahrheit der Urkunde

Eine Urkunde ist unwahr, wenn der Inhalt, der zu öffentlichem Glauben beurkundet wurde, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde muss sich auf die unwahren Tatsachen jedenfalls miterstrecken.

§ 28: Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)

Wird also nur beurkundet, dass jemand eine Erklärung abgegeben hat, so erstreckt sich die Beweiskraft nur auf die Abgabe der Erklärung, nicht auf den Inhalt. Wird beurkundet, dass eine bestimmte Person eine Erklärung abgegeben hat, so kommt es auch auf die richtige Identität dieser Person an. Darüber hinaus kann sich die Beweiskraft auf den Inhalt der Erklärung erstrecken.

2. Tathandlung

a) Bewirken

Die h.M. nimmt ein Bewirken an, wenn der Täter die unwahre Beurkundung verursacht hat. Die Gut- oder Bösgläubigkeit des Beurkundenden ist dabei nicht entscheidend (vgl. BGHSt 8, 294). Nach a.A. ist darüber hinaus Tatherrschaft des Bewirkenden erforderlich, so dass nur Gutgläubigkeit des Beurkundenden für ein Bewirken ausreicht, da § 271 nur die Lücken schließen soll, die dadurch entstehen, dass Täter einer Tat nach § 348 nur ein Amtsträger sein kann.

b) Gebrauchen

Gebrauchen ist das Zugänglichmachen für die zu täuschende Person.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Für eine Strafbarkeit nach Abs. 2 muss die Absicht (i.e.S.) zur Täuschung im Rechtsverkehr hinzukommen.

§ 28: Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)

IV. Qualifikation und Konkurrenzen

Abs. 3 stellt eine Qualifikation dar, die dann eingreift, wenn der Täter gegen Entgelt oder mit der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern oder zu schädigen. Die Bereicherungsabsicht liegt schon vor, wenn der Täter Aufwendungen ersparen will, nicht jedoch, wenn er einen ihm zustehenden Anspruch durchsetzen will. Der beabsichtigte Schaden muss kein Vermögensschaden sein. Es genügt jeder Nachteil.

Tateinheit mit §§ 169, 172 und 263 möglich. §§ 348, 26 gehen dem § 271 vor (nach a.A. liegt Tateinheit vor, da § 271 das Grunddelikt zu § 348 sei).

§ 29: Falschbeurkundung im Amt (§ 348)

I. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt – *öffentliche* Urkunde
- b) Täter – *Amtsträger* i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2
- c) Tathandlungen – *Falschbeurkundung, -eintragung, -eingabe* im Amt

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz i.F.d. dolus eventualis

3. RW/Schuld

§ 29: Falschbeurkundung im Amt (§ 348)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Öffentliche Urkunde, zur Definition s.o..

2. Täter

§ 348 ist ein echtes Amtsdelikt. Täter kann nur ein Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 sein, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden nach Bundes-/oder Landesrecht befugt ist. Für andere Personen kommen nur Teilnahme gem. §§ 26, 27 oder mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB in Betracht.

3. Tathandlung

Beurkundung liegt vor, wenn der Amtsträger eine rechtlich erhebliche Tatsache in der vorgeschriebenen Form mit besonderer Beweiskraft dokumentiert. **Falsch** beurkundet (oder falsch eingetragen/eingegeben ist eine rechtlich erhebliche Tatsache, wenn das Beurkundete dem zu beurkundenden Sachverhalt nicht entspricht (vgl. MüKO-StGB/*Freund* § 348 Rn. 21, 24).

Im Amt muss die Beurkundung erfolgen, d.h. innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Amtsträgers.

§ 29: Falschbeurkundung im Amt (§ 348)

III. Subjektiver Tatbestand

Für den Vorsatz genügt dolus eventualis, der Amtsträger muss Kenntnis von dem Widerspruch zwischen dem tatsächlichen und dem beurkundeten Vorgang haben.

IV. Versuch/Vollendung

Die Tat ist bereits vollendet, wenn der Amtsträger die Beurkundung/Eintragung bewirkt hat.

Der Versuch ist gem. § 348 strafbar.